

b) Das entscheidende politische Instrument des werktätigen Volkes ist der sozialistische Staat. Seine Organe leisten eine gewaltige wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Arbeit, indem sie die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, die Nutzbarmachung der Errungenschaften der fortschrittlichen Technik und Wissenschaft, die ständige Hebung des technischen und kulturellen Niveaus der Werktätigen organisieren. Sie dienen damit dem sozialistischen Aufbau und der Entfaltung der Demokratie des werktätigen Volkes und sichern die Errungenschaften der Werktätigen. Die verschiedenen Organe der Staatsmacht üben durch ihre Tätigkeit, die sich im Rahmen der Verfassung und entsprechend den Gesetzen vollzieht, einen entscheidenden Einfluß auf alle Seiten des gesellschaftlichen Lebens aus. Deshalb muß das Strafrecht *Normen aufweisen, die solche Handlungen von Bürgern und Staatsfunktionären bekämpfen, die die verfassungsmäßige und gesetzmäßige Tätigkeit der Organe des volksdemokratischen Staates durchkreuzen*, dadurch die sozialistischen Beziehungen zwischen den Werktätigen und ihrer Staatsgewalt und zwischen den staatlichen Organen verletzen und die Autorität, das Ansehen und die Wirksamkeit der Staatsgewalt herabsetzen.

Neben den sanktionierten Normen über Amtsverbrechen und über Verbrechen gegen die Tätigkeit der Verwaltung und der Justiz sichert das Wirtschaftsstrafrecht die auf die Durchführung der Volkswirtschaftspläne und auf die Verbesserung der Versorgung gerichtete Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung. Das Wirtschaftsstrafrecht hat zugleich die Aufgabe, zur Einhaltung der Plandisziplin und zur gewissenhaften Durchführung der Plananweisungen und ihrer Kontrolle zu erziehen und einen Kampf gegen Verantwortungslosigkeit, Schlendrian und Gleichgültigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet zu führen. Dazu dienen insbesondere die schon erwähnten Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung und andere Wirtschaftsstrafbestimmungen. In der Rechtsprechung der Gerichte der DDE gewann vor allem der § 1 der WStVO eine große Bedeutung, der unmittelbar die Durchführung der Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung vor Verbrechen schützt. Die Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsstrafverordnung vom 29. Oktober 1953<sup>15</sup> diente der Stabilisierung der Wirtschaftsstrafgesetzgebung, indem sie vor allem durch Abänderung des

<sup>18</sup> GBL S. 1077.